

3. Verletzt der Begünstigte eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Begünstigten keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen hatte oder der Versicherer auf andere Weise rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

(G) Risikoträger und Gerichtsstand

1. Träger des versicherten Risikos ist die ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, Niederlassung für Deutschland, Ludmillastr. 26, 81543 München, Amtsgericht München HRB 4605, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Olaf Nink.
2. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
4. Klagen aus dem Versicherungsvertrag können vom Begünstigten bei dem Gericht des Geschäftssitzes oder der Niederlassung des Versicherers erhoben werden. Ist der Begünstigte eine natürliche Person, so kann er Klagen auch vor dem Gericht erheben, in dessen Bezirk er zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
5. Klagen des Versicherers müssen ausschließlich bei dem Gericht des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Begünstigten erhoben werden, wenn dieser eine natürliche Person ist. Ist der Begünstigte eine juristische Person, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz der Niederlassung. Sofern nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, kann der Versicherer seine Klagen auch dort erheben.

Kunde

Name/Vorname

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Handy

E-Mail-Adresse

Fahrzeug

Marke/Typ

Amtliches Kennzeichen

Baujahr

Kilometer-Stand

Schlüssel-Nr. (zu 2 + zu 3 aus KFZ-Schein)

Fahrzeughalter

Datum/Stempel/Unterschrift des Premio-Partners

Der Premio Reifenschutzbrief – inkl. europaweiter Mobilitätsgarantie



Premio –
Die machen das!



powered by

GOOD YEAR

DUNLOP

FULDA

FALKEN

PRIMART

Sava

EBICA

www.premio.de

Der Premio Reifenschutzbrief bietet Ihnen Sicherheit in Schadenssituationen.

Immer wieder kommen Reifenverletzungen vor – besonders ärgerlich ist es, wenn die Reifen neu sind und einen Schaden nehmen.

Der Premio Reifenschutzbrief ersetzt Ihnen in Schadensfällen Ihre Reifen. ^{*1}

Damit Sie immer und ohne Reifenprobleme eine allzeit gute Fahrt genießen können.

Beim Kauf eines Reifensatzes können Sie den Premio Reifenschutzbrief für 24 Monate erwerben.

Der Premio Reifenschutzbrief hilft Ihnen in folgenden Fällen:

- Reifenschäden durch eingefahrene Nägel oder andere spitze Gegenstände
- Vandalismus, also die mutwillige Beschädigung der Reifen durch Dritte ^{*2}
- Erkennbare Reifenschäden durch Bordsteinkantenaufprall
- Diebstahl

Für nur € 2,50 inklusive Versicherungssteuer (VSt.) pro Reifen, über eine Laufzeit von zwei Jahren, können Sie den umfassenden Schutz genießen.

Der ursprüngliche Kaufpreis des beschädigten Reifens und die Profiltiefe zum Schadenszeitpunkt sind die Erstattungsgrundlage.

Den Premio Reifenschutzbrief erhalten Sie bei allen teilnehmenden Premio Reifen-Service Betrieben, beim Kauf eines Reifensatzes.

^{*1} Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

^{*2} Polizeilicher Nachweis erforderlich.

Premio Reifenschutzbrief

Versicherungsbedingungen Safe Mobility Reifenversicherung inklusive Mobilitätsschutzbrief der ELVIA Reiseversicherungs-Gesellschaft AG, Niederlassung für Deutschland (im Nachfolgenden ELVIA) für die 2 Jahre Safe Mobility Reifenversicherung inklusive Mobilitätsschutzbrief.

(A) ALLGEMEINES:

Notrufnummer:

Die Rufnummer der Servicestelle der Safe Mobility Reifenversicherung lautet **01805-94 93 90** (14 ct./Min – Mobilfunkpreise können abweichen) und ist rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr erreichbar. Zur Inanspruchnahme von Leistungen der Safe Mobility Reifenversicherung ist der Begünstigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der Servicestelle der Safe Mobility Reifenversicherung zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen.

Laufzeit: Die Safe Mobility Reifenversicherung ist für 24 Monate ab dem Tag des Reifenkaufs gültig.

(B) BEGRIFFSDEFINITIONEN:

Begünstigter: Hierunter ist der Halter des gedeckten Fahrzeugs zu verstehen.

Versicherte Objekte: Der Begriff beinhaltet alle von Safe Mobility in der Bundesrepublik Deutschland verkauften Reifen, die von keiner obligatorischen Reifenversicherung herstellereitig umfasst sind.

Fahrzeug: Der Begriff beinhaltet alle Personen-Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Hierbei müssen die Kraftfahrzeuge folgenden Anforderungen entsprechen:

- max. 9 Sitzplätze
- Höchstbreite: 2,55 m
- Höchstlänge (einschließlich Anhänger): 16 m
- Höhe max. 3,20 m

Reifenpanne: Unter „Reifenpanne“ werden folgende Ereignisse verstanden: Fahren über/gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein), Einfahren eines spitzen Gegenstandes, Reifenplatzer, Diebstahl oder Vandalismus (das Einreichen der Kopie eines Polizeiprotokolls ist Voraussetzung für die Schadensregulierung).

Geltungsbereich: Andorra, Belgien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Republik Irland, Island, Italien, Kroatien*, Lettland*, Liechtenstein, Litauen*, Luxemburg, Malta, Mazedonien*, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Türkei* (europäischer Teil), Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*In diesen Ländern werden die versicherten Leistungen bezogen auf die lokale Verfügbarkeit und die lokalen Umstände erbracht.

(C) LEISTUNGEN bei einer Reifenpanne:

1. Pannenhilfe vor Ort

Kann nach einer Reifenpanne die Fahrt mit dem Fahrzeug nicht angetreten oder fortgesetzt werden, sorgt die Safe Mobility Servicestelle – wenn möglich – für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an dem Schadenort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile (max. € 2,-). Diese Leistung ist auf maximal € 100,- beschränkt.

2. Abschleppen nach erfolgloser Pannenhilfe

Sollte die Pannenhilfe vor Ort nicht erfolgreich sein, so wird das Fahrzeug, einschließlich Gepäck und nicht gewerblicher Ladung, bis zum nächstgelegenen Safe Mobility Vertragspartner mit Reparaturwerkstatt geschleppt. Bei einer Entfernung von weniger als 30 Straßenkilometer von dem Vertragspartner, bei dem die Reifen gekauft wurden, kann das Fahrzeug zu diesem Vertragspartner gebracht werden. Die Kosten für den Abschleppvorgang sind von der Safe Mobility Reifenversicherung bis maximal € 150,- umfasst. Bereits geleistete Pannenhilfe wird auf die Kosten der Leistung Abschleppen angerechnet.

3. Taxi

Kann die Panne vor Ort nicht behoben werden, deckt die Safe Mobility Reifenmobilitätsgarantie die Taxikosten bis max. € 25,- für Kurzfahrten zum Wohnort oder zum Zielort oder an einen Ort (Bahnhof, Mietwagenstation, ...) von dem aus eine Weiterreise mit anderen Verkehrsmitteln möglich ist.

Die Safe Mobility Reifenversicherung schließt die folgenden Leistungen bei einer Reifenpanne ein:

(D) Weitere LEISTUNGEN bei einer Reifenpanne:

Der Fahrzeugführer der versicherten Reifen meldet den Schaden über die eingerichtete Hotline unverzüglich nach Eintritt des Schadens. Die Erstattung erfolgt nach Prüfung des Versicherers an Safe Mobility.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem Alter sowie der Profiltiefe des Reifens. Maßgebend ist jeweils der niedrigere Prozentwert, der sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

Profiltiefe in mm	3–3,99	4–4,99	5–5,99	6–6,99	7–7,99	ab 8
Gutschrift	15 %	30 %	45 %	60 %	80 %	100 %

Das Alter des Reifens wird definiert als Zeitdifferenz zwischen Rechnungsdatum und Datum des Schadeneintritts. Die Kosten für Montage, Demontage, Auswuchten etc. werden nicht erstattet. Schäden an Felgen werden nicht erstattet. Die maximale Entschädigungsgrenze je Reifen beträgt € 250,- (inkl. MwSt.). Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung des Begünstigten erfolgt die Entschädigungszahlung rein netto – die Entschädigungsgrenze beträgt sodann € 210,08 netto.

(E) Einschränkungen

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug genutzt hat. Gegenüber dem Begünstigten befreit eine Obliegenheitsverletzung den Versicherer nur dann von der Leistungspflicht, wenn der Begünstigte die Obliegenheitsverletzung selbst vorsätzlich begangen hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

2. Ausschlüsse:

a) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde.

b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn der Schaden von dem Begünstigten vorsätzlich herbeigeführt wurde. Im Fall einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Begünstigte.

c) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

d) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn die Mindestprofiltiefe je Reifen von 3 mm unterschritten wird.

e) Alle Kosten, die normalerweise vom Begünstigten zu zahlen sind, wie Kraftstoff, Versicherung oder Straßenbenutzungsgebühren (im Falle eines Mietwagens) sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

f) Kosten für Montage/Demontage und Wuchten in einer Reifenwerkstatt.

(F) Obliegenheiten des Begünstigten im Schadensfall

1. Der Begünstigte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen (Punkt A) und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.

2. Der Begünstigte hat dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenshöhe vorzulegen und alle erforderlichen Informationen für die Organisation der versicherten Leistung zur Verfügung zu stellen.

Fragen zum Premio Reifenschutzbrief?

Hotline 01805-94 93 90